

4) Erneuerter Verbot gegen den Vertrieb und die öffentliche Anpreisung von Promessen und Theilaktien zu Lotteriespielen.

(Publ. im Staats- und Verordnungsbl. am 24. November 1852.)

Nach neuerlichen zu unserer Kenntniß gekommenen Erfahrungen sind trotz unserer Bekanntmachung vom 26. August ds. Jb., durch welche der Vertrieb sgr. Promessen oder Theilaktien zu auswärtigen Lotterien und sonstigen Geldunternehmungen für den Bereich der hiesigen Lande bei 10 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten worden ist, fortgesetzte Versuche gemacht worden, dergleichen Loose zu vertreiben und das mit solchen auf Täuschung beruhenden Spekulationen weniger bekannte Publikum zu bevorzugen.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, wiederholt vor dem Ankauf solcher Papiere zu warnen und unsere gedachte Verordnung nochmals einzuschärfen, zugleich aber in Folge der Wahrnehmung, daß in einzelnen inländischen öffentlichen Blättern Bekanntmachungen auswärtiger Handlungshäuser Aufnahme gefunden haben, durch welche dergleichen Theilaktien und Promessen zum Kauf angeboten und angepriesen werden, den sämtlichen Redaktionen inländischer Zeitungsbblätter die Aufnahme solcher Bekanntmachungen bei einer Strafe von 5 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für den einzelnen Konventiondsfall hiermit zu untersagen.

Wera, am 20. November 1852.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.
von Bretschneider.

Schlid.

5) Bekanntmachung, die mit der Königl. Bayerischen Staatsregierung vereinbarte Gegenseitigkeit in Preßsachen betr.

Das Königlich Bayerische Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 enthält folgende Bestimmungen:

Art. 22.

Wer in einer Schrift das Oberhaupt eines auswärtigen Staates auf die im